

Satzung des Vereins

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

Kuscheltiere helfen lachen

und hat seinen Sitz in: Klein-Winternheim

Er wurde am 17.05.2007 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder weltweit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Spielzeuge spenden und spenden an Kinder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1) Erwachsene

2) Kinder (bis 14 Jahre)

3) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)

4) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Für Mitglieder, durch Austritt, der nur schriftlich und spätestens 4 Wochen zum Quartalsende zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederjahreshauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederjahreshauptversammlung fest.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederjahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERJAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederjahreshauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Anträge;
 - f) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
dem/der Kassenwart/in;
dem/der stellv. Kassenwart/in;
dem/der Schriftführer/in.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

Geschäftsführender Vorstand
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassenwart/in,
Schriftführer/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederjahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein: Janaseva Sisubhavan, P.B. No. 107, Aluva, Tel.: 2606079 + 2603379, Indien der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Klein-Winternheim, den 17.05.2007